



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

STARLINE CLO NV
Siberiëstraat 20, B-3900 Pelt
Tel: +32 (0) 11 – 647800

Starline C.L.O. N.V. handelnd unter dem Namen Starline Group (näher bezeichnet als "Starline")

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und/oder Verträge, die Starline an Dritte abgibt/mit Dritten schließt oder abgegeben/geschlossen hat (nachstehend "der Abnehmer") sowie für deren Ausführung. Der Abnehmer akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Erteilung seines Auftrags bzw. durch Zustandekommen des Vertrags, auch wenn die Geschäftsbedingungen des Abnehmers anders lauten sollten. Jede Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich abgelehnt.
2. Alle Angebote von Starline sind freibleibend. Aufträge und die Annahme von Angeboten durch den Abnehmer sind endgültig. Starline ist erst daran gebunden, wenn sie den Auftrag schriftlich bestätigt bzw. mit der Ausführung begonnen hat.
3. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen durch ihr oder mit ihrem Personal sind für Starline nur verbindlich, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat. Spezielle Bedingungen in Verträgen, mit denen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird, haben gegenüber den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
4. Auf von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen kann sich der Abnehmer nur berufen, wenn und soweit diese von Starline schriftlich angenommen wurden.
5. Wenn sich selbstkostenbestimmende Faktoren, wie z.B. die Preise von Materialien oder Rohstoffen, das Verhältnis von Zahlungsmitteln, Frachttarife, Ein- oder Ausfuhrzölle, Steuern oder andere für Starline oder ihre Lieferanten preisbestimmende Faktoren nach dem Angebot oder dem Zustandekommen eines Vertrags ändern, wodurch der Selbstkostenpreis höher wird als zum Zeitpunkt der Angebotsannahme, ist Starline berechtigt, die Preise dementsprechend anzupassen. Dies gilt auch für die Situation, in der eine Selbstkostenerhöhung zwar vorgesehen, zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrags jedoch noch nicht genau zu bestimmen war.
6. Im Fall einer Änderung in einem von Starline angenommenen Auftrag, die auf Wunsch des Abnehmers vorgenommen wurde, ist Starline berechtigt, dem Abnehmer die durch diese Änderung verursachten Mehrkosten in Rechnung zu stellen.



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

7. Alle Lieferungen erfolgen (ab Werk) vom Starline-Lager in Overpelt aus, außer wenn die Lieferung direkt von ihrem Lieferanten an den Abnehmer erfolgt, in welchem Fall die Lieferung ab Lager ihres Lieferanten stattfindet. Die Transportmethode wird von Starline bestimmt. Sollte der Abnehmer eine andere Versandart wünschen, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.
8. Der Abnehmer ist verpflichtet, die von ihm erworbenen Sachen an dem Ort (den Orten) und zu den Zeitpunkten in Empfang zu nehmen, die vereinbart wurden. Bei Empfang der Waren hat der Abnehmer für einen geeigneten Lagerraum zu sorgen, der gegen Beschädigung oder Diebstahl geschützt ist.
9. Starline behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten und zu liefernden Waren vor, bis der Abnehmer ihre Forderungen, gleich aus welchem Grund, in Verbindung mit den gelieferten und zu liefernden Waren vollständig beglichen hat, einschließlich der Forderungen wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Verträge, wie u.a. Forderungen für Strafe, Zinsen und/oder Kosten (deshalb ist die Rede von einem erweiterten Eigentumsvorbehalt).
10. Solange das Eigentumsrecht an den von Starline gelieferten Sachen nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser die Sachen nicht verpfänden oder einem Dritten irgendein anderes Recht daran einräumen. Durch diese Klausel wird die Übertragbarkeit im Sinne von Artikel 3:83, Absatz 2 BGB (NL) ausgeschlossen.
11. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung der durch Starline gelieferten Sachen mit einer Sache des Abnehmers erwirbt Starline das Miteigentumsrecht an der neu entstandenen Sache/ den neu entstandenen Sachen oder der Hauptsache, und zwar in Höhe des Werts der von ihr gelieferten (ursprünglichen) Sachen. Soweit erforderlich, überträgt der Abnehmer dieses Eigentum schon jetzt auf Starline. Im Fall eines Einbaus in eine Mobilität/Immobilie wird der Abnehmer, wenn es verlangt wird, seine volle Mitwirkung bei der Abtrennung und Rücklieferung der von Starline stammenden Sachen leisten, unter Androhung einer sofort fälligen Strafe in Höhe von 100% des Vertragspreises, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber Starline nicht erfüllt.
12. Starline ist bei nicht rechtzeitiger Zahlung berechtigt, die betreffenden Waren wieder an sich zu nehmen und ihre Rückgabe zu verlangen, ohne dass gerichtliches Eingreifen erforderlich ist, unbeschadet ihres Rechts auf Schadensersatz. Starline haftet nicht für mögliche Schäden, direkte oder indirekte, die beim Abnehmer oder dessen Abnehmern dadurch entstehen könnten, dass sie die nicht bezahlten Waren an sich nimmt.
13. Mängel an einem Teil des Gelieferten geben dem Abnehmer nicht das Recht auf Zurückweisung oder Ablehnung der gesamten Partie.
14. Die angegebene oder vereinbarte Lieferzeit beginnt, sobald alle für die Ausführung des erteilten



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Auftrags benötigten Angaben in den Besitz von Starline gelangt sind.

- 15.** Die angegebenen Liefer- und Ausführungsfristen gelten annäherungsweise und sind nicht als endgültige Fristen anzusehen. Eine Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet Starline nicht zum Schadensersatz und gibt dem Abnehmer nicht das Recht, seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht zu erfüllen oder sie auszusetzen. Der Abnehmer ist jedoch berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn und soweit Starline den Auftrag nicht innerhalb einer vom Abnehmer festgesetzten angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nachträglich ausgeführt hat. Starline schuldet in diesem Fall keinen Schadensersatz.
- 16.** Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die mit Starline vereinbarten Preise ohne MwSt, eventuelle Transportkosten und staatliche Abgaben, gleich welcher Art.
- 17.** Die Begleichung der Rechnungen hat im Büro von Starline oder durch Einzahlung oder Überweisung auf ihr Bank- oder Girokonto ohne jeden Abzug oder Nachlass innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Abnehmer verzichtet auf das Recht zur Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen. Starline ist jederzeit berechtigt, alles, was sie dem Abnehmer schuldet, mit dem zu verrechnen, was der Abnehmer und/oder mit dem Abnehmer verbundene Unternehmen, fällig oder nicht, Starline schuldet/schulden.
- 18.** Bei Teillieferung ist Starline berechtigt, jede Teillieferung gesondert zu fakturieren und dafür Bezahlung zu verlangen.
- 19.** Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer hat Starline das Recht, den Vertrag oder Auftrag auszusetzen oder aufzulösen, unbeschadet ihrer eventuellen Ansprüche auf Schadensersatz. Zahlt der Abnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Abnehmer schuldet dann vertragsgemäße Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, zu berechnen ab dem Fälligkeitstag der Rechnung, unbeschadet des Anspruchs von Starline auf ihr weiterhin zustehende gesetzliche Zinsen und andere Kosten. Alle mit der Einziehung verbundenen Kosten gehen zulasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 15% des Rechnungsbetrags, bei einem Minimum von EUR 250,-.
- 20.** Der Abnehmer hat alle mit ihm getroffenen Vereinbarungen, gleich welcher Art, und damit zusammenhängende Aufzeichnungen und Korrespondenz mit größtmöglicher Sorgfalt und Discretion zu behandeln und darf diese nur mit schriftlicher Zustimmung von Starline Dritten bekanntgeben.
- 21.** Alle Angaben von Starline in Bezug auf Mengen, Qualität und/oder sonstige Angaben in Bezug auf ihre Produkte werden mit größtmöglicher Sorgfalt gemacht. Starline kann sich jedoch nicht

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

dafür verbürgen, dass diesbezüglich keine Abweichungen auftreten. Der Abnehmer hat die Übereinstimmung mit von Starline angegebenen oder mit Starline vereinbarten Mengen und/oder anderen Angaben bei Entgegennahme der Sachen zu kontrollieren. Angaben von Starline in Bezug auf Mengen, Qualität, Leistungen u.dgl. gelten nur annähernd und sind freibleibend. Abbildungen, Beschreibungen, Kataloge, Werbematerial, Website-Informationen und Angebote sind für Starline nicht verbindlich.

- 22.** Starline verbürgt sich für die Eignung der von ihr gelieferten Sachen entsprechend dem, was der Abnehmer angemessenerweise erwarten darf. Sollten in den von Starline gelieferten Sachen trotzdem Mängel infolge von Fertigungs- und/oder Materialfehlern auftreten, wird Starline diese Mängel beseitigen (lassen) oder die für eine Instandsetzung erforderlichen Teile zur Verfügung stellen (lassen), die betroffenen Teile ganz oder teilweise ersetzen bzw. eine angemessene Preisreduzierung vornehmen, jeweils ausschließlich nach dem Ermessen und der Beurteilung von Starline und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 23.
- 23.** Die in Artikel 22 genannte Garantie gilt während 12 Monaten nach Auslieferung der gelieferten Sachen, außer wenn schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für Starline wurden spezielle Garantiebedingungen (G1601) festgelegt, die Vorrang vor den Garantiebestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.
- 24.** Wenn während der Garantiezeit Sachen ersetzt oder Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden, wird die Garantiezeit nicht verlängert oder erneuert.
- 25.** Von der Garantie nicht abgedeckt sind in jedem Fall Mängel, die entstanden sind durch oder die (auch) zurückzuführen sind auf:
- normalen Verschleiß;
 - Nichtbeachtung von Anweisungen oder Vorschriften;
 - nicht vorgesehene oder unsachgemäße Benutzung;
 - rückständige oder unsachgemäße Wartung durch Dritte;
 - äußere Einflüsse, wie Klimaeinflüsse (u.a. Glanzverlust von Lackschichten, verblichene Polsterung), chemische Einflüsse (u.a. Industrie-Niederschlag), Einwirkung von Schmutz;
 - durch Dritte ausgeführte Arbeiten, vorgenommene Änderungen, durch den Abnehmer gelieferte oder vorgeschriebene Sachen und/oder die Benutzung von Nicht-Originalteilen.
- 26.** Der Abnehmer hat die Sachen unmittelbar nach Erhalt selbst oder in seinem Namen genau zu prüfen (prüfen zu lassen), andernfalls jeder Anspruch, gleich welcher Art, erlischt.
- 27.** Im Fall von Reklamationen des Kunden/Endverbrauchers in Bezug auf die Produkte, die der Abnehmer innerhalb des Absatzgebiets verkauft, geliefert und/oder installiert hat, ist der Abnehmer verpflichtet, Anstrengungen zu machen, um diese Reklamationen zu bearbeiten und zu klären. Stellt der Abnehmer fest, dass sich die Reklamation auf Materialfehler oder Konstruktionsfehler bezieht, ganz gleich, ob diese unter die Werksgarantie fallen, hat sich der Abnehmer



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- jederzeit unmittelbar an Starline zu wenden. Wenn der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet er für alle Kosten, die Starline (oder den mit ihr verbundenen Unternehmen) für die Bearbeitung und/oder Abwicklung einer Reklamation entstehen.
- 28.** Wenn der Abnehmer reklamiert, ist er verpflichtet, Starline Gelegenheit zu geben, den Mangel festzustellen.
- 29.** Instandsetzungs- oder Garantiarbeiten durch den Abnehmer oder durch Dritte werden durch Starline ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Starline vergütet. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, gehen diese Arbeiten auf Rechnung des Abnehmers.
- 30.** Alle Reklamationen sind, unter Androhung des Erlöschens von Rechten, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Auslieferung bzw. Empfang der Sachen schriftlich und mittels eines Einschreibens bei Starline geltend zu machen.
- 31.** Reklamationen bewirken keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers.
- 32.** Jedes Garantie- oder Reklamationsrecht erlischt, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber Starline nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- 33.** Starline haftet nur für diejenigen Mängel, die eine unmittelbare Folge von durch sie falsch gelieferten Sachen sind, wobei die Beweislast beim Abnehmer liegt. Wird die betreffende Reklamation für begründet befunden, ist Starline nur verpflichtet, die Artikel oder die Teile, auf die sich die Reklamation bezieht, nach Möglichkeit zu reparieren oder auszutauschen. Wenn die Kosten der Instandsetzung nach dem Urteil von Starline in keinem Verhältnis zu dem Interesse des Abnehmers an der Instandsetzung stehen, hat der Abnehmer, nach dem Ermessen von Starline, Anspruch auf Schadensersatz anstelle einer Instandsetzung, wobei der Schadensersatz auf den Betrag begrenzt ist, der in den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen festgelegt ist.
- 34.** In allen Fällen, in denen Starline zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, darf dieser in keinem Fall mehr als 25 % des Rechnungswerts der gelieferten Sachen, maximal EUR 50.000,-, betragen. Ist der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Starline gedeckt, darf der Schadensersatz zudem nicht höher sein als der Betrag, der im betreffenden Fall vom Versicherer tatsächlich ausgezahlt wird.
- 35.** Starline haftet nicht für direkte und/oder indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Personenschäden, Sachschäden (darin enthalten Schäden an Sachen, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe des Orts, an dem gearbeitet wird, befinden), immaterieller Schäden, gleich welcher Ursache, außer wenn es sich um grobes Verschulden oder Vorsatz seitens Starline (seitens ihrer Mitarbeiter) handelt.
- 36.** Jede Forderung gegen Starline, außer wenn diese von Starline anerkannt wurde, erlischt bei



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Ablauf von 12 Monaten nach Entstehen der Forderung.

37. Wenn Starline durch höhere Gewalt an einer Erfüllung des Vertrags verhindert ist, ist sie berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und kann deshalb nicht mehr auf eine Lieferzeit oder Lieferfrist verpflichtet werden. Der Abnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens und/oder der Kosten.
38. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die nicht ausschließlich vom Willen von Starline abhängig sind, wie Krieg, Kriegsgefahr, Arbeitsniederlegungen, Brand, Unfall oder Krankheit von Personal, Betriebsstörung, Stagnation im Transport, durch Starline nicht vorhergesehene Probleme bei Produktion oder Transport und die nicht rechtzeitige Lieferung von Sachen oder Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte, die von Starline eingeschaltet wurden.
39. Liegt eine Situation von höherer Gewalt vor, ist Starline berechtigt, den Vertrag für den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. Besteht die Situation von höherer Gewalt mehr als 4 Wochen fort, ist auch der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen.
40. Wenn Starline beim Eintreten der Situation von höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, alle ausgeführten Leistungen bzw. den ausführbaren Teil der Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als beträfe sie einen gesonderten Vertrag.
41. Alle Forderungen von Starline sind sofort fällig, wenn der Abnehmer die Zahlungen einstellt bzw. einen Zahlungsvergleich beantragt bzw. über ihn der Konkurs verhängt wird bzw. die gesetzliche Schuldensanierungsregelung für auf den Abnehmer anwendbar erklärt wird, durch Pfändung, Einrichtung einer Vormundschaft oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon einbüßt bzw. die Betriebsführung ganz oder teilweise einstellt. Dann hat Starline das Recht, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadensersatz und ohne dass Starline zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet wäre.
42. Die Aufhebung oder Annullierung einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. Im Fall der Aufhebung oder Annullierung einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen verpflichten sich die Parteien zu weiteren Verhandlungen über den Inhalt der betreffenden Klausel und muss Anschluss an die Bestimmung gesucht werden, die in ihrem Wortlaut der aufgehobenen/annulierten Bestimmung am nächsten kommt.
43. Für die zwischen Starline und dem Abnehmer geschlossenen Verträge und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt, mit Ausnahme von internationalen Abkommen (darunter ausdrücklich auch das UN-Kaufrecht), ausschließlich niederländisches Recht.

44. Eventuelle Streitigkeiten werden durch das niederländische Gericht geschlichtet, in Den Bosch / Zuid Oost Brabant, außer wenn dies im Widerspruch zu zwingendrechtlichen Bestimmungen steht. Nichtsdestoweniger ist Starline berechtigt, eine Sache vor dem zuständigen Gericht an dem Ort, an dem die Gegenpartei wohnt oder ihren Sitz hat, anhängig zu machen.

Pelt (BE), September 2019